Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 36 (1980)

Heft: 12

Artikel: Fortschrittliches Sozial- und Jugendhilfegesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortschrittliches Sozial- und Jugendhilfegesetz

zg. Im Juni 1981 sollen dem Zürcher Stimmbürger zwei neue Gesetzesvorlagen unterbreitet werden, die ein weites Feld im Sozialbereich abdecken: das Sozialhilfeund das Jugendhilfegesetz.

Im Sozialhilfegesetz soll die Stellung des Hilfesuchenden verstärkt werden mit der Hilfe zur Selbsthilfe durch persönliche Betreuung und Beratung, die Abklärung durch die Fürsorgebehörde, ob Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten angemessen sei und letztlich die Rückerstattungspflicht, die nur bei unrechtmässig bezogenen Leistungen oder bei anfallenden Erbschaften oder Lotteriegewinnen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit entsprechen dem Bundesrecht und bringen eine konsequente Durchführung des Wohnortsprinzips. Neu übernimmt der Kanton Zürich die Unterstützung seiner Kantonsbürger ausserhalb des Kantons, soweit ihn bundesrechtlich eine Ersatzpflicht trifft, des weitern übernimmt er die Kosten für Strafgefangene und leistet Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit Subventionen für den Bau von Obdachlosenheimen.

Dem Kanton erwachsen mit dem neuen Gesetz neue Belastungen in der Höhe von ungefähr 4,3 Mio Franken, die Gemeinden werden dagegen mit etwa 2,8 Mio entlastet. Innerhalb fünf Jahren soll das Armengut der Gemeinden ins Politische Gut übergeführt werden.

Neu im Jugendhilfegesetz ist der Einbezug der Familie zur Sicherstellung einer umfassenden Hilfeleistung und der Interessenwahrung von Kindern und Jugendli-

chen. Gesetzlich verankert wird ebenfalls die Alimentenbevorschussung, die bereits in 36 Gemeinden funktioniert. Geteilte Meinungen herrschen noch zur Frage der Finanzierung. Regierung und kantonsrätliche Kommissionsminderheit schlagen vor, den Staat als Träger der Bezirksjugendsekretariate zu erklären und das Personal ins Beamtenverhältnis aufzunehmen. Die Kommissionsmehrheit dagegen spricht sich für Zweckverbände auf Bezirksebene aus: eine Lösung, die ihrer Ansicht nach klare Strukturen inbezug auf die Zuständigkeit schafft und den Gemeinden die Einflussnahme direkter und besser zugeschnitten auf zeitliche und örtliche Gegebenheiten ermöglicht. Den Gemeinden ist zur Frage der Trägerschaft eine Vernehmlassung zugestellt worden. Bei Annahme des Minderheitsantrages durch den Kantonsrat erwächst dem Staat eine Mehrbelastung von 4,3 Mio Franken, den Gemeinden eine Entlastung von ungefähr 0,5 Mio. Sollte der Mehrheitsantrag zum Zuge kommen, würden die Lasten gleichmässig, d. h. 2 Mio zu 2 Mio verteilt.

Wenn Frauen die gleiche Arbeit wie Männer tun, sollen sie dafür natürlich auch gleich bezahlt werden. Aber hier hört es auch schon auf. Wieso wollen Frauen Männer sein? Wollen sie der Mann sein, der jeden Morgen in die Métro geht? Wollen sie Verwaltungsratsvorsitzender werden? Wollen sie so werden wie diese Männer? Frauen sollten realisieren, dass Geld den Männern keinen Segen gebracht hat. Wieso soll es dann den Frauen Glück bringen?

Marguérite Yorcenar, erstes weibliches Mitglied der «Académie Française»